

ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER
KRANKENHAUSTECHNIKER/INNEN



TECHNIK IM GESUNDHEITSWESEN

S T A T U T E N

Version Jänner 2020
gemäß Generalversammlung vom Mittwoch den 25. September 2019

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1

Der Verband führt den Namen "Österreichischer Verband der KrankenhaustechnikerInnen" (ÖVKT).

Er ist ein Verein gemäß Österreichischem Vereinsgesetz, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Der Sitz ist Wiener Neustadt, die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. In den Bundesländern können Landesgruppen ohne selbständigen Verbandscharakter errichtet werden.

Sein Zweck ist:

- 1.1 Austausch von Erfahrungen, Untersuchungsergebnissen, Statistiken
- 1.2 Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen zur ständigen Weiterbildung, auch in Verbindung mit anderen Krankenhausbereichen.
- 1.3 Anschluss an oder Zusammenarbeit mit nationale(n) und internationale(n) Organisationen und Instituten, soweit dies dem Zweck des Verbandes förderlich ist.
- 1.4 Prüfung von Vorschlägen zur Verbesserung der Bewirtschaftung von bau-, haus-, betriebs- und medizintechnischen Einrichtungen. Behandlung von Fragen der Sicherheit.
- 1.5 Erarbeiten von Studien, Empfehlungen und Richtlinien.
- 1.6 Förderung und Wahrung der fachlichen und standespolitischen Interessen der Mitglieder.
- 1.7 Herausgabe oder Veranlassung von Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Krankenhaustechnik.

2. ORGANISATION

Art. 2

Organe des Verbandes sind:

- 2.1 Die Generalversammlung
- 2.2 Der Vorstand
- 2.3 Zwei Rechnungsprüfer
- 2.4 Die Schiedseinrichtung

Art. 3

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann durch den Vorstand oder auf einen schriftlich begründeten Antrag durch 10% der ordentlichen Mitglieder, in dringenden Fällen jederzeit, einberufen werden.

Die Einladungen sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu verschicken. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung nimmt entgegen und erledigt:

- 3.1 Den Jahresbericht des Vorstandes
- 3.2 Den Rechnungsabschluss
- 3.3 Den Bericht der Rechnungsprüfer
- 3.4 Anträge der Mitglieder

Die Generalversammlung nimmt vor und beschließt:

- 3.5 Die Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes
 - Ein Wahlvorschlag (Gesamtvorstand) kann bis zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Schriftführer übermittelt werden.
 - Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat eine Woche vor der Generalversammlung durch den Schriftführer im Mitgliederbereich auf der Homepage des ÖVKT zu erfolgen.
 - Für die Wahl des Vorstandes ist beim ersten Wahlgang die absolute, beim zweiten die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.6 Die Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes.
- 3.7 Die Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer.
 - Eine Bewerbung (nur ein ordentliches Mitglied oder pensioniertes ordentliches Mitglied zugelassen) kann bis zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Schriftführer übermittelt werden.
 - Die Veröffentlichung der Bewerbungen = Wahlvorschläge hat eine Woche vor der Generalversammlung durch den Schriftführer im Mitgliederbereich auf der Homepage des ÖVKT zu erfolgen.
 - Für die Wahl jedes einzelnen Rechnungsprüfers ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 3.8 Beschlussfassung über den Voranschlag des Vorstandes.
- 3.9 Den Ort der nächsten Generalversammlung
- 3.10 Die Gründung von Sektionen.
- 3.11 Die Wahl von Kommissionen mit genau umschriebenen Aufgaben.
- 3.12 Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages für das kommende Jahr.
- 3.13 Allfällige Statutenänderungen
- 3.14 Den Ausschluss eines Mitgliedes über Antrag des Vorstandes.
- 3.15 Die Auflösung des Verbandes über Antrag des Vorstandes
- 3.16 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 3.17 Beschlussfassung über Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedseinrichtung.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, eine 1/2 Stunde nach Sitzungsbeginn ist sie jedenfalls beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon ausgenommen sind die Beschlüsse lt. Art. 15 und 16 der Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über die Verhandlung jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

Art. 4

Der Verband wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus
dem Präsidenten
2 Vizepräsidenten
dem Schriftführer
dem Kassier und
Beiräten
zusammensetzt.

Der Vorstand kann zur Regelung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung beschließen oder ändern.

Die Zahl der Beiräte ergibt sich auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung der Generalversammlung. Den gewählten Beiräten sind vom Vorstand entsprechende Aufgaben direkt zuzuordnen. Sie sind innerhalb des Vorstandes

nur in jenen Fragen und Abstimmungen stimmberechtigt, die in ihre Aufgaben fallen.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, so oft es die Interessen des Verbandes erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder (ohne Beiräte) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder durch einfache Mehrheit. Wenn bei Stimmgleichheit eine zweite Abstimmung keine Änderung ergibt, entscheidet der Präsident.

Jedes Mitglied wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Entzieht sich ein Mitglied des Vorstandes ohne ausreichenden Grund seinen Pflichten, handelt zum Schaden des Verbandes und/oder überschreitet seine Kompetenzen, können die übrigen Vorstandsmitglieder eine Neuwahl vorschlagen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand mit Sofortbeschluss ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, bis in der nächsten Generalversammlung die ordnungsgemäße Nachwahl erfolgen kann.

Im Fall eines gleichzeitigen Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Funktion des Vorstands bis zum Arbeitsbeginn des neu gewählten Vorstands ordnungsgemäß an die drei ordentlichen Mitglieder mit der längsten Mitgliedschaft zu übertragen sowie sind alle Unterlagen und Daten zu übergeben. Sie haben die sofortige Aufgabe der Einberufung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Generalversammlung mit dem Zweck der Wahl eines neuen Vorstands.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Dabei sind Tagesordnung, Sitzungsort sowie Zeitpunkt der Sitzung bekannt zu geben.

Zur Unterstützung des Vorstandes können Kommissionen eingerichtet werden.

Art. 5

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 5.1 Behandlung aller anfallenden Geschäfte
- 5.2 Studium von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Verbandes
- 5.3 Aufnahme neuer Mitglieder und Entgegennahme von Austrittserklärungen
Die allfällige Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen
- 5.4 Einladen der Generalversammlung
- 5.5 Erarbeiten des Voranschlages und des Jahresberichtes
- 5.6 Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- 5.7 Ausarbeiten eines Arbeitsprogrammes für das kommende Jahr

Art. 6

Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes (keine Beiräte) einzeln, sämtliche rechtswirksamen Geschäfte bedürfen im Sinne des 4 Augenprinzips der Unterschrift von zwei Vorstandmitgliedern.

Bestellungen im Rahmen eines vom Vorstand beschlossenen Vorhabens mit definiertem Budgetrahmen können im Einzelnen durch eine vom Vorstand bestimmte Person durchgeführt werden (z.B. Jahrestagung).

Art. 7

Der Präsident vertritt den Verband nach außen.

Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Generalversammlungen und des Vorstandes. Er überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse und veranlasst im Notfall alles erforderliche, wenn die Einberufung der Generalversammlung und des Vorstandes nicht mehr möglich ist und dem Verband Schaden erwachsen könnte.

Wenn Gefahr im Verzug ist, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

Tritt der Präsident zurück oder wird ihm das Misstrauen ausgesprochen, führt einer der Vizepräsidenten die Geschäfte und hat umgehend die Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen.

Treten auch beide Vizepräsidenten zurück oder wird auch ihnen das Misstrauen ausgesprochen, so treten an ihre Stelle die zwei an Jahren ältesten Vorstandsmitglieder.

Art. 8

Der Präsident wird im Verhinderungsfall in allen seinen Kompetenzen und Funktionen von den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 9

Der Kassier besorgt die Kassa- und Buchführung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung schließt er per 31. Dezember ab und überreicht sie dem Vorstand und den Rechnungsprüfern.

Aufgaben des Kassiers:

- Einforderung der Mitgliedsbeiträge bis Ende Mai des laufenden Jahres
- Zinstragende Anlegung von Barmitteln bei einer Bank auf Basis eines Vorstandsbeschlusses
- Erstellung des Voranschlages für das kommende Jahr
- Erstellung des Rechnungsabschlusses
- Führung seiner Korrespondenz

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und in das Kassabuch zu nehmen oder zu veranlassen.

Der Kassier wird im Verhinderungsfall in allen seinen Kompetenzen und Funktionen von einem der Vizepräsidenten vertreten.

Art. 10

Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.

Er führt das Mitgliederverzeichnis, seine Korrespondenz, die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen, verschickt Publikationen und Einladungen, sammelt und ordnet die Akten des Verbandes.

Zugriff auf Mitgliederdaten sind ausschließlich dem Vorstand vorbehalten und dürfen außer für Verbandszwecke (z.B. Tagungsorganisation) nicht weitergegeben werden.

Art. 11

Zwei Rechnungsprüfer sind für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands von der Generalversammlung zu ernennen.

Die Rechnungsprüfer prüfen Kassa- und Buchführung sachlich und rechnerisch und kontrollieren die Belege, soweit wie möglich, auch nach materiellem Inhalt.

Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Sie haben jederzeit das Recht, die Rechnungen zu prüfen und Verbesserungen in finanzieller Hinsicht vorzuschlagen.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 12

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Folgende Mitglieder sind vorgesehen:

- ordentliche Mitglieder (personenbezogene Einzelmitgliedschaft) sind KrankenhaustechnikerInnen aus öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Krankenhäusern, Krankenträgerorganisationen und Krankenhausbetriebsführungsgesellschaften und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Personen aus Forschung, Institutionen, Industrie und Planung, die für das Gesundheitswesen tätig sind.
- unterstützende Mitglieder (Organisations- bzw. Firmenmitgliedschaft) sind Organisationen und Institutionen, soweit diese dem Zweck des Verbandes förderlich sind
- Ehrenmitglieder
Hat sich ein Mitglied um den Verband besondere Verdienste erworben, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Alle Mitglieder verpflichten sich zur:

- Unterstützung der Ziele des Verbandes
- Unterlassung von Handlungen die gegen die Verbandsziele gerichtet sind
- Beachtung der Statuten und Entscheidungen der Generalversammlung und des Vorstandes
- Pünktlichen Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Anmeldung als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Die Entscheidung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- eine schriftliche Mitteilung des Austrittes durch das Mitglied an den Verband, ist jederzeit möglich. Der für das Austrittsjahr geleistet Mitgliedsbeitrag wird nicht refundiert.
- einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen,
- den Tod (bei juridischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).

Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht, die fälligen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Alle übertragenen Funktionen (Vorstand, Rechnungsprüfer, Beirat, etc.) gehen mit der Erlöschung der Mitgliedschaft verloren. Alle ÖVKT-spezifischen Unterlagen und Daten sind innerhalb von 10 Arbeitstagen an den Vorstand zu übergeben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechtsansprüche an den Verband.

3.4 Stimmrecht / Wahlrecht

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. In den Vorstand sind die ordentlichen Mitglieder wählbar.

3.5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr festgesetzt. Er ist innerhalb 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

4. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

Art. 13

Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- eventuelle Subventionen
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen

Über das Verbandsvermögen (Kassabestände, Bankguthaben) wird alljährlich Rechenschaft abgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes sind die Mitglieder nicht persönlich haftbar. Es kann lediglich das Verbandsvermögen in Anspruch genommen werden.

5. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Der von der Generalversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist fristgerecht einzuzahlen.

Nichtbezahlung des Jahresbeitrages kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss des Mitgliedes zur Folge haben (gem. Art. 12).

6. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 15

Die vorliegenden Statuten können durch eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Die Statutenänderung muss schriftlich mit Angabe der abzuändernden Artikel erfolgen.

7. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 16

Der Antrag des Vorstands zur Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Auflösungsbeschluss benötigt eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder.

Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, hat der Vorstand die Kompetenz, das Verbandsvermögen einem wohltätigen Zweck zukommen zu lassen.

8. SCHIEDSEINRICHTUNG

Art 17

Über Streitigkeiten innerhalb des Verbandes entscheidet ein Schiedseinrichtung, in welches jede der beiden Parteien innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder namhaft macht. Zusätzlich entsendet der Vorstand ein Mitglied in die Schiedseinrichtung. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Wenn über diesen keine Einigung zustande kommt, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Entscheidung der Schiedseinrichtung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich